

es sollen in den Fällen, wo die Grubenvorstände die Einladung erlassen, diejenigen Localblätter benutzt werden, welche in der nächsten Nähe von den Grubenvorständen erscheinen, in den Fällen aber, wo das Bergamt die Einladung erläßt, diejenigen Localblätter, welche in der nächsten Nähe der Bergämter erscheinen.

Abg. Wagner (aus Dresden): Ich muß noch einen Antrag stellen, der eine Folge von meinem frühern Antrage ist. Es steht nämlich §. 112 im zweiten Absätze: „Einladung durch die Leipziger Zeitung.“ Es würde nun, wenn der Antrag, welcher von dem Ausschusse und mir gestellt worden ist, angenommen würde, nothwendig sein zu sagen: „Einladung durch die öffentlichen Blätter,“ anstatt: „durch die Leipziger Zeitung.“

Vizepräsident Held: Der Abg. Wagner aus Dresden hat einen zweiten Antrag gestellt, daß in §. 112 statt der Worte: „Einladung durch die Leipziger Zeitung“, die Worte gesetzt werden: Einladung durch öffentliche Blätter. Findet dieser Antrag Unterstützung? — Ausreichend.

Regierungscommissar Freiesleben: In Bezug auf sämtliche Anträge wollte ich mir nur erlauben, darauf hinzuweisen, daß die Einladung, von der in §. 112 die Rede ist, an die Gewerken gerichtet ist und den Zweck hat, sie zur Versammlung zusammenzurufen. Es wird also bei der Auswahl der öffentlichen Blätter, durch welche die Einladung an die Gewerken ergehen soll, mehr darauf ankommen, daß das Blatt dort gelesen wird, wo die Gewerken wohnen, als darauf, daß das Blatt an dem Orte, wo das Bergamt oder der Grubenvorstand sich befindet, gelesen wird. Aus dem Grunde scheint mir die Erwähnung der Localblätter, von deren Lesebereich die Gewerken vielleicht sehr weit entfernt wohnen, sehr entbehrlich zu sein.

Abg. Ziesler: Der von dem Herrn Regierungscommissar soeben angeführte Grund wird mich bestimmen, gegen den Wagner'schen Antrag zu stimmen, denn ich kann mir durchaus keinen Nutzen davon versprechen, wenn eine solche Einladung in Localblätter, die doch nur in einem engern Kreise Verbreitung finden, aufgenommen wird, während die Gewerken möglicher Weise sehr weit und zerstreut wohnen. Ich glaube also, daß es eine ganz nutzlose Häufung der Kosten verursachen würde, wenn man eine solche Bestimmung ins Gesetz aufnehmen wollte.

Vizepräsident D. Held: Begehrt noch Jemand das Wort?

(Niemand.)

In der Fragstellung habe ich folgendes Verfahren einzuschlagen. Ich werde erst über den Antrag des Ausschusses abstimmen lassen, welcher nach den Worten: „Leipziger Zeitung“ zu inseriren beantragt: „und in einem Local-

blatte.“ Wird dieser Antrag angenommen, so werde ich zur Abstimmung über den vom Abg. Wagner aus Dresden gestellten Antrag verschreiten, der dahin geht, daß dann hinter den Worten: „in einem Localblatte“ die Worte eingeschaltet werden: „welches da, wo das Bergamt seinen Sitz hat, oder an einem benachbarten Orte erscheint.“ Wird dieser Antrag angenommen, so komme ich auf den Antrag des Abg. Wagner aus Marienberg, der wieder hinter dem Worte „Bergamt“ in dem von dem Abg. Wagner aus Dresden gestellten Antrage die Worte: „oder der Grubenvorstand“ eingeschaltet wissen will. Sollte aber der Wagner'sche Antrag abgelehnt werden, so würde sich dieser Antrag von selbst erledigen. Zuletzt komme ich dann auf den zweiten Antrag vom Abg. Wagner aus Dresden, statt der Worte: „Einladung in der Leipziger Zeitung“ zu setzen: „Einladung in öffentlichen Blättern“. Und dieser Antrag würde auch zur Abstimmung kommen müssen, wenn nur der Antrag des Ausschusses angenommen werden sollte. Endlich werde ich zur Abstimmung über §. 112 im Ganzen verschreiten. Sind Sie mit dieser Fragstellung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Ihr Ausschuss rath Ihnen an, in §. 112 nach den Worten: „Leipziger Zeitung“ die Worte zu inseriren: „und in einem Localblatte.“ Geben Sie diesem Vorschlage Ihres Ausschusses Ihre Zustimmung? — Ist mit 29 Stimmen abgelehnt.

Vizepräsident D. Held: Dadurch erledigen sich die ganzen Wagner'schen Anträge, und ich frage nunmehr, ob Sie §. 112 in der Fassung annehmen wollen, wie er sich in dem Gesetzentwurfe befindet. Nehmen Sie §. 112 an? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 113.

Stimmenberechtigung.

Zur Theilnahme an einer Gewerkenversammlung sind nur Mitglieder der Gewerkschaft oder deren Bevollmächtigte berechtigt. Erstere haben sich, soweit sie nicht persönlich bekannt sind, durch Vorzeigung des mit dem Gegenbuche übereinstimmenden Kurscheins, Bevollmächtigte aber durch Production einer schriftlichen Vollmacht zu legitimiren.

Der Bericht sagt dazu:

Wenn zu

§. 113.

das Bergamt bei der ihm nach §. 115 und §. 73 der Ausführungsverordnung obliegenden Prüfung der Legitimation aller Verantwortlichkeit überhoben werden soll, so wird nöthig sein, daß auf der fünften Zeile nach dem Worte „schriftlichen“ die Worte:

„gerichtlich anerkannten“